

Evonik Operations GmbH 45764 Marl

Bundesnetzagentur
– Beschlusskammer 6 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

11. September 2020

Per Einschreiben/Rückschein
Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de
Per Fax an: 0228 – 14 5969

Eröffnung eines Festlegungsverfahrens zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen BK6-20-061 / Konsultation

Hier: Antrag der Evonik Operations GmbH auf Beiladung nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 und 3 EnWG sowie Abgabe einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 6 (BK 6) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Stand vom 12. August 2020 ein Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen eingeleitet und zugleich definierte Festlegungsinhalte zur Konsultation gestellt.

Das Verfahren wird bei der BK 6 unter dem Geschäftszeichen BK6-20-061 geführt und richtet sich nach unserem Verständnis an alle betroffenen Marktteilnehmer, vornehmlich jedoch an die im neuen § 13a EnWG bezeichneten Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 MW.

Evonik Operations GmbH als Betreiberin größerer Produktionsstandorte der chemischen Industrie begrüßt grundsätzlich Festlegungen, welche die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie sicherstellen sollen. Dazu gehören auch Regelungen zum Redispatch. Diese Regelungen müssen jedoch zielgerichtet sein, alle notwendigen Aspekte ausreichend würdigen und sorgfältig zwischen den angesprochenen Marktteilnehmern abgestimmt werden.

Seite 1 von 9

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Geschäftsführung
Dr. Joachim Dahm
Dr. Rainer Fretzen
Johann-Caspar Gammelin
Lauren Kjeldsen
Dr. Claus Rettig
Alexandra Schwarz

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Evonik Operations GmbH hat mit Schreiben vom 13. August 2020 bereits einen Beiladungsantrag zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen eingereicht. Für den positiven Beiladungsbeschluss bedanken wir uns und nehmen auch in diesem Verfahren gerne die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Konsultation Stellung zu dem Entwurf der Festlegung bzgl. Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen nehmen zu können.

Stellungnahmen werden von der BK 6 in Form einer E-Mail mit vorgegebenen und auszufüllenden Excel-Tabellenblättern gewünscht. Die Excel-Tabellenblätter beschränken sich jedoch darauf, Kapitel der Anlagen zur Festlegung konkret zu benennen, den Originaltext einzugeben und dann Änderungen dieses Originaltextes vorzuschlagen. Diese Form ist leider ungeeignet dafür, grundsätzliche Fragen und Vorschläge zum Umfang des Regelungsinhalts und dem Adressatenkreis zu unterbreiten. Insofern entnehmen Sie bitte – nachfolgend zum eigentlichen Beiladungsantrag – und zu unseren Ausführungen in den Excel-Tabellenblättern weitere fachliche Beiträge im gleichen Schreiben.

Zu diesem Verfahren stellen wir mit diesem Schreiben den o.g. Beiladungsantrag.

A.

Beiladungsantrag nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 EnWG

I.

Mit dem Chemiepark Marl betreibt Evonik Operations GmbH einen der größten Chemie-parks Deutschlands, der sich über eine abgegrenzte Fläche von mehr als sechs Quadratkilometern erstreckt. Neben Evonik Operations GmbH, ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen sind noch 17 weitere Unternehmen im Chemiepark angesiedelt. Der Chemiepark Marl ist gekennzeichnet durch eng verbundene Produktionsprozesse und Verbundstrukturen. Innerhalb dieses stofflichen und energetischen Verbundes übernimmt die Evonik Operations GmbH als Standortbetreiberin und Dienstleisterin für die ansässigen Betriebe zahlreiche Infrastruktur-Funktionen. Diese umfassen u. a. den Betrieb von KWK-Anlagen zur Strom- und Dampfproduktion, die Versorgung mit weiteren Medien wie Erdgas, Wasser, Druckluft und Kälte sowie Entsorgungsaufgaben.

Evonik Operations GmbH betreibt gegenwärtig drei industrielle KWK-Kraftwerke im Chemiepark Marl mit einer elektrischen Gesamtleistung von über 500 MW, die die Bereitstellung von Prozessdampf für die angesiedelten Chemieanlagen sowie als Entsorgungsfachbetriebe die Entsorgungswege von Produktionsreststoffen der Chemieanlagen sicherstellen. Durch die wärmegeführten KWK-Erzeugungsanlagen werden ca. 1,5 TWh Strom (Jahr 2019) in das Versorgungsnetz der CPM Netz GmbH eingespeist. Zugleich stellt die Evonik Operations GmbH im Netzgebiet der CPM Netz GmbH einen signifikanten Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von über 850 GWh dar.

II.

Nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 EnWG sind an dem Verfahren beteiligt natürliche und juristische Personen, gegen die sich das Verfahren richtet.

1.

Die geplante Festlegung sieht ausweislich der Konsultationserläuterungen zahlreiche verpflichtende Veränderungen von für Anlagenbetreiber verbindlichen Vorgaben / Festlegungen vor. Zitat: „...die Beschlussklammer erwägt, von diesen Festlegungskompetenzen Gebrauch zu machen.“ Die in der Anlage zur Festlegung näher präzisierten Vorgaben/Festlegungen zur Informationsbereitstellung schreiben den Anlagenbetreibern umfangreiche und konkrete Inhalte der Datenaufbereitung und -übermittlung vor.

2.

Mithin kann auch die Evonik Operations GmbH in ihrer Rolle als Betreiberin von Stromerzeugungsanlagen durch die verfahrensabschließende Entscheidung der Bundesnetzagentur im Rahmen der konsultierten Festlegung negativ und unmittelbar in eigenen Rechten betroffen sein: denn die Evonik Operations GmbH ist verpflichtet, den Vorgaben der Festlegung Folge zu leisten.

Daher wird die Evonik Operations GmbH bereits rechtlich unmittelbar insoweit durch die konsultierte Festlegung betroffen, als sich die in der Festlegung zu treffenden Vorgaben direkt an die Evonik Operations GmbH als Adressatin der konsultierten Festlegung richten.

B.

Beiladungsantrag nach § 66 Absatz 2 Nr. 3 EnWG

I.

Durch die beabsichtigte Entscheidung (Festlegung) werden auch die Interessen unseres Unternehmens erheblich berührt.

1.

Dritte können Verfahrensbeteiligte sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der Interessen weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern diese erheblich sind.

Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen sind auf die spezifischen Zielsetzungen des EnWG abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das EnWG geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (so; BK 6-13-042-B3, BK6-20-059-B03).

Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn die Interessen des Dritten nicht nur entfernt bzw. geringfügig negativ betroffen sind (Danner/Theobald/Theobald/Werk EnWG § 66 Rn 42-49).

2.

Die beabsichtigte Festlegung berührt die Interessen der Evonik Operations GmbH erheblich:

2.1

Im Rahmen der Festlegung müssen auch solche KWK-Anlagen an den Prozessen der Informationsbereitstellung für den Redispatch teilnehmen, die aufgrund von an die Stromproduktion und Reststoffentsorgung gekoppelten Produktionsprozessen nicht disponibel sind. Es bleibt unklar, inwiefern diese verpflichtende Datenerhebung und -übermittlung von für Redispatchzwecke nicht geeigneten Anlagen positive Auswirkungen auf die Systemstabilität haben soll.

Wenn sich aber die geforderte Bereitstellung umfangreicher Informationen für KWK-Anlagen mit eingeschränkter Disponibilität als wenig sinnvoll für die Systemstabilität erweist, stellen sich Fragen zur Verhältnismäßigkeit dieser Datenerhebungen. Denn dadurch werden erhebliche Aufwendungen durch initiale und operative Kosten für die Administration, Wartung entsprechender Systeme und Schnittstellen erzeugt.

Darüber hinaus bleibt zu befürchten, dass eine geforderte Bereitstellung von Informationen industrieller KWK-Anlagen mit dem Ziel verknüpft wird, diese Anlagen auch für Redispatchzwecke zwangszu verpflichten. Hier würde dann die Betroffenheit ganz erheblich ansteigen: denn aufgrund von lange bekannten Netzengpässen in Verbindung mit einer ungesteuerten und privilegierten EE-Erzeugung drohen dann Abschaltungen von oftmals hocheffizienten KWK-Anlagen, die eine teure Drosselung bis hin zur Abschaltung industrieller Produktion nach sich ziehen. Nach unserer Kenntnis hat sich die BNetzA dieser besonderen Betroffenheit bisher noch nicht in ihren Konsultationen zum Redispatch angenommen. Und dies, obwohl die Europäische

Kommission in der Verordnung (EU) 2016/631 diesen Aspekt gewürdigt hat. Im Folgenden wird näher darauf eingegangen.

Der Redispatch nicht disponibler KWK-Anlagen hat – wie im vorangegangenen Absatz beschrieben – Auswirkungen auf die Produktionsanlagen und kann zu Produktionsausfällen und mitunter hohen Kosten führen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich die geplante Festlegung in Anlage 1 Nr. 2.20. lediglich auf den variablen Kostenansatz gemäß Kapitel 3.1.1 des „BDEW-Branchenleitfadens Vergütung für Redispatch-Maßnahmen“. Somit sollen anscheinend lediglich arbeitsabhängige Kosten berücksichtigt werden. Weitere Kosten bleiben auch in diesem Festlegungsverfahren unerwähnt bzw. unterliegen keiner Kompensationszahlung.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das unmittelbar folgende Kapitel 3.1.2. des BDEW-Branchenleitfadens keine Berücksichtigung findet. Denn dort wird der Sonderredispatch angeführt und ereignisbezogene, nur nachträglich bestimmbare Kosten ausführlicher definiert, die im Falle eines Redispatches von industriellen KWK-Anlagen an chemischen Verbundstandorten den weitaus größten Kostenanteil verursachen. Es ist kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb sowohl der Sonderredispatch als auch die vom BDEW-Branchenleitfaden aufgeführten Kosten in den Festlegungsverfahren der BNetzA wiederholt keinerlei Erwähnung finden und nicht berücksichtigt werden.

Ergänzende Erläuterungen entnehmen Sie bitte den in Abschnitt II.) nachfolgenden verfahrensfördernden Beiträgen/Vorschlägen.

2.2

Darüber hinaus meinen wir, dass hinsichtlich der KWK – Erzeugungsanlagen – unabhängig von den Vorgaben der EU (VO) 2017 / 1485 – die weiter vorne bereits erwähnte Verordnung der EU (VO) 2016/631 zu berücksichtigen ist.

In der EU (VO) 2016/631 steht unter Artikel 6 „Anwendung auf Stromerzeugungsanlagen, Pump-Speicher-Stromerzeugungsanlagen, KWK-Anlagen und Industrieanlagen“ bei Absatz 4 folgendes:

„Mit Ausnahme der Anforderungen des Artikels 13 Absätze 2 und 4 oder soweit in nationalem Recht nichts anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Fähigkeit, eine konstante Wirkleistungsabgabe aufrechtzuerhalten oder die Wirkleistungsabgabe anzupassen, nicht für Stromerzeugungsanlagen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die in die Netze von Industrieanlagen integriert sind, wenn sämtliche der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Hauptzweck dieser Anlagen ist die Erzeugung von Wärme für Produktionsverfahren der betreffenden Industrieanlage;

- b) Wärme- und Stromerzeugung sind untrennbar miteinander verbunden, d. h., jede Änderung der Wärmeerzeugung führt unweigerlich zu einer Änderung der Wirkleistungserzeugung und umgekehrt;
- c) es handelt sich um Stromerzeugungsanlagen des Typs A, B, C oder, im Falle des Synchrongebiets Nordeuropa, des Typs D gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c.“

Evonik Operations GmbH interpretiert dies so und leitet daraus ab, dass KWK – Anlagen und ihre Betreiber aus dem Kreis der durch die konsultierte Festlegung Verpflichteten in dem Umfang ausscheiden, den die EU (VO) 2016/631 in Artikel 6 Absatz 4 bezeichnet. Es wäre nicht nachvollziehbar und sollte jedenfalls begründet werden, wenn dieser rechtlichen Vorgabe der Kommission durch Festlegungen einer nationalen Regulierungsbehörde nicht Rechnung getragen wird oder werden soll.

II. Verfahrensfördernde Beiträge

1. Notwendigkeit der Informationsbereitstellung für Redispatchmaßnahmen in Abhängigkeit der Disponibilität von Stromerzeugungsanlagen

Grundsätzlich sollten KWK-Anlagen in Industrienetzen und in sonstigen Produktionsstätten – wie bspw. Kundenanlagen – vom Redispatch und den damit verbundenen Prozessen der Informationsbereitstellung nicht betroffen sein. Denn wenn die Leistung solcher KWK-Anlagen beim negativen Redispatch reduziert/abgeschaltet wird, reduziert sich die Wärme-/Dampferzeugung. Dies führt dann zwangsläufig zu einem Produktionsrückgang/–ausfall, der wiederum einen reduzierten Stromverbrauch zur Folge hat. Prinzipiell handelt es sich dann nicht mehr um die beabsichtigte Redispatchmaßnahme, denn der zugleich sinkende Stromverbrauch wirkt den Engpässen im Netz nicht entgegen. Des Weiteren generieren diese gegenläufigen Effekte innerhalb des Bilanzierungsgebietes des Anschlussnetzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Netzgebiet keine bzw. nur minimale Auswirkungen.

Stattdessen handelt es sich um mittelbare Abschaltmaßnahmen industrieller Stromverbraucher. Dies konterkariert den Sinn des Redispatches; denn der Redispatch soll Versorgungssicherheit gewähren, sodass bspw. häufig auftretende Stromüberschusserzeugungen aus Erneuerbare Energien im Norden und entsprechende

Defizite im Süden ausgeglichen werden. Hierbei ist energiewirtschaftlich nicht nachvollziehbar, nicht vermittelbar, kontraproduktiv und auch nicht sachlogisch, Erneuerbare-Energien-Stromüberschüsse durch einen mittelbar bewirkten verminderten Stromverbrauch kompensieren zu wollen.

Von industriellen KWK-Anlagen kann in den vorgeschlagenen Prozessen zur Informationsbereitstellung somit kein vom vorgelagerten Netzbetreiber physikalisch abrufbares Redispatch-Vermögen gemeldet werden und der Prozess selbst wird somit obsolet. Wenn sich aber sowohl der Redispatch als auch die Informationsbereitstellung industrieller KWK-Anlagen als nicht zielführend herausstellt, wirft dies die Frage auf, warum diese Anlagenbetreiber überhaupt mit umfangreichen Prozessfestlegungen und Rollen belastet werden sollen. Die Implementierung und Aufrechterhaltung der Prozesse, insbesondere zur Bereitstellung der in Anlage 1 geforderten Informationen, ist teuer, unnötig und belastet die genannten Anlagenbetreiber – so auch die Evonik Operations GmbH – über Gebühr. Insbesondere der Aufwand für die Implementierung von Prozessen und Systemen zur Datenaufbereitung und -kommunikation ist vor den geschilderten Hintergründen unverhältnismäßig hoch.

Insofern bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in der konsultierten Festlegung.

2. Berücksichtigung Sonderredispatch

Sollte die Beschlusskammer trotzdem zur Ansicht gelangen, dass KWK-Anlagen in Industrienetzen im Redispatch eingebunden werden sollen, sollten die Regelungen des „Sonderredispatch“ berücksichtigt werden und die Prozesse zur Informationsbereitstellung auf zweckdienliche Inhalte beschränkt werden. Es kann nicht zielführend sein, unter hohem Aufwand und regelmäßig nicht vorhandene Disponibilitäten zu kommunizieren. Die Beschlusskammer erwähnt selbst, dass die Festlegung auf der BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0 basiert. Daher ist unverständlich, weswegen nicht auch die dort enthaltenen Regelungen zum Sonderredispatch in der Festlegung Anwendung finden.

Denn während übliche Kraftwerksbetreiber bei einem negativen Redispatch nur die entgangene Stromproduktion in ihren Bilanzkreisen ausgeglichen bekommen müssten, sind bei KWK-Anlagen auch die entgangenen Prozesswärme-/Dampferzeugungen und deren kausalen Auswirkungen wie finanzielle und materielle Folgeschäden durch Produktionsausfälle zu berücksichtigen, insbesondere gilt dies auch für regulatorisch

determinierte zusätzliche Belastungen im Kontext des EEG, KWKG, EnWG, StromNEV usw. Solche KWK-Anlagen sollten daher allenfalls nachrangig – und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten – beim Redispatch berücksichtigt werden.

Bezüglich dieses Festlegungsverfahrens fällt – wie bereits weiter oben beschrieben wurde – insbesondere auf, dass arbeitsabhängige Kosten gemäß Kapitel 3.1.1 des BDEW-Branchenleitfadens explizit in Anlage 1 aufgenommen wurden, während ereignisbezogene Kosten, insb. im Rahmen des Sonderredispaches gemäß Kapitel 3.1.2 der BDEW-Branchenleitfades, keine Berücksichtigung finden. Wir bitten um Klarstellung, weshalb die Möglichkeiten des Sonderredispaches trotz vorhandener Regelungen auf europäischer Ebene und in den Branchenleitfäden in den bisherigen Festlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

3. Stellungnahme zu dem von der BNetzA explizit angefragten Thema: „Zeitlicher Vorlauf für erstmalige Datenlieferung der Stammdaten“

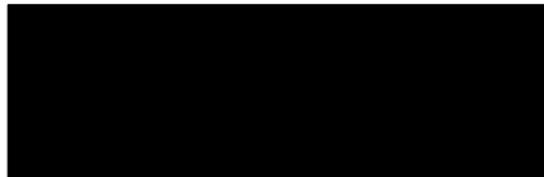
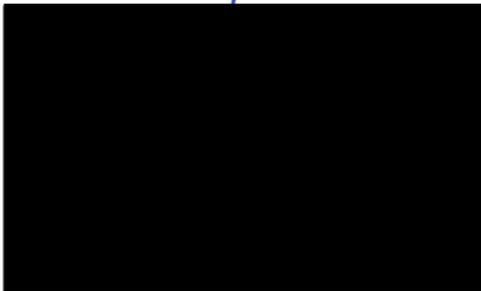
Einen angemessenen zeitlichen Vorlauf der erstmaligen Datenübermittlung von Stammdaten vor Planungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten und Echtzeitdaten hält Evonik Operations GmbH im Allgemeinen für sinnvoll. Der Vorlauf sollte jedoch nicht als Datenlieferverpflichtung sondern im Sinne einer Testphase ausgeprägt sein, in der Schnittstellen und Kommunikationsprozesse zwischen den Marktrollen erprobt werden können. In Anbetracht der kurzen Zeitspanne bis zum 01.10.2021 und vor dem Hintergrund der noch laufenden Festlegungsverfahren ist der konsultierte Vorlauf von drei Monaten zu hoch dimensioniert. Erst mit Abschluss der Festlegungsverfahren haben betroffene Marktrollen konkrete Planungssicherheit bzgl. der zu implementierenden Prozesse. Die für die praktische Umsetzung dann verbleibende Zeit bis zum 01.07.2021 wirkt gemessen an den zu implementierenden Prozessen sehr knapp. Evonik Operations GmbH hält es daher für sinnvoll, die frühzeitige Informationsbereitstellung für Stromerzeugungsanlagen auf einen Vorlauf von einem Monat und somit auf den 01.09.2021 anzupassen. Längere Vorlaufzeiten sollten nach Auffassung von Evonik Operations GmbH nicht als Datenlieferverpflichtung sondern lediglich als Testphase mit optionaler Teilnahme eingeführt werden.

Für einen positiven Bescheid unseres Antrags auf Beiladung wären wir Ihnen dankbar.

Sofern Sie für die Entscheidung über unseren Beiladungsantrag weitergehende Informationen benötigen, reichen wir diese auf Anfrage gerne nach.

Für allgemeine Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Stellungnahme in Excel-Vorlage der BNetzA